



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Hamburg



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

## **Richtlinien des "Hamburger Modells zur Beschäftigungsförderung" der Arbeitsgemeinschaft Hamburg**

### **Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, und die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Hamburg, wollen in der Arbeitsgemeinschaft Hamburg (ARGE Hamburg) mit dem "Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung" zielgerichtet das beschäftigungsfördernde Instrumentarium des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ergänzen und das erprobte Verfahren kontinuierlich weiter entwickeln.

### **1 Ziele und Instrumente**

Durch unbürokratische Gewährung von Zuschüssen sollen für Arbeitgeber Anreize zur Schaffung und Besetzung zusätzlicher Arbeitsplätze sowie für Arbeitnehmer zusätzliche Arbeitsanreize geschaffen werden.

Durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der ersten zwölf Monate des geförderten Beschäftigungsverhältnisses sollen den Arbeitnehmern bessere Chancen auf eine dauerhafte Eingliederung eröffnet werden.

### **2 Art des geförderten Arbeitsverhältnisses**

Gefördert wird sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen entspricht.

Förderungsfähig sind Arbeitsverhältnisse mit einem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt (ohne Zuschuss) von mehr als 400 € und höchstens 1.700 € und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden.

Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen, sind nicht förderungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung ist die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, dass er den Arbeitnehmer zusätzlich einstellt und aufgrund der beantragten Förderung in seinem Betrieb keine Entlassungen an anderer Stelle vornimmt oder vorgenommen hat.

### **3 Förderungsfähiger Personenkreis**

Förderungsfähig ist, wer bei der ARGE Hamburg arbeitslos gemeldet ist und im Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) steht.

Nicht förderungsfähig sind Bezieher von Alg II, die dieses als aufstockende Leistung zum Entgelt aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder dem Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

Weitere Förderungsvoraussetzung ist die Feststellung, dass durch vorrangige Förderinstrumente nach SGB II der gewünschte Integrationserfolg nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisierbar ist.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen nach § 16 Absatz 3 SGB II (Mehraufwandsvariante) können unmittelbar aus diesen Maßnahmen in ein nach dem Hamburger Modell gefördertes Beschäftigungsverhältnis wechseln.

Bei Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes wird der arbeitgeberbezogene Zuschusses (125,- bzw. 250,- monatlich) rückwirkend nach einem ununterbrochenem Beschäftigungszeitraum von zehn Monaten gezahlt, sofern das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt ungekündigt und unbefristet fortbesteht.

Nicht förderungsfähig sind Beschäftigungsverhältnisse zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten sowie Arbeitsverhältnisse mit Unternehmen, an denen der Arbeitnehmer Eigentumsanteile hält oder in denen er in den letzten sechs Monaten vor Förderbeginn bereits versicherungspflichtig beschäftigt war.

Gleichfalls nicht förderungsfähig sind Beschäftigungsverhältnisse, die von vorneherein für einen Zeitraum von längstens drei Monaten abgeschlossen werden.

Die förderungsfähigen Personen werden von der ARGE Hamburg ausgewählt.

### **4 Art und Umfang der Leistungen**

Für die Arbeitssuche wird dem Arbeitnehmer von der ARGE Hamburg ein Eingliederungsscheck mit der Zusage der Förderung (zwei Monate gültig) ausgehändigt. Die Förderung erfolgt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für zehn Monate. Die Förderung ersetzt dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer die durchschnittlichen Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form. Der Zuschuss beträgt bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 35 oder mehr Stunden (Vollzeit) für Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 250 € pro Monat, bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von unter 35 Stunden (Teilzeit) jeweils 125 € monatlich.

Zusätzlich erhält der Arbeitgeber für den neu einzustellenden Arbeitnehmer einen Qualifizierungsgutschein im Wert von bis zu 2.000,- € (für Vollzeit und Teilzeit, gültig für 12 Monate), der in gemeinsamer Absprache und gegen Kostenbeleg zum einen als Hilfe zum Berufseinstieg und zum anderen zur längerfristigen Weiterbildung genutzt werden kann. Die Kostenersatzung erfolgt im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Für interessierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird darüber hinaus ein Beratungsangebot bereitgestellt, das entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt. Eine Einarbeitung im Beschäftigungsbetrieb kann nicht gefördert werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den dem Arbeitnehmer zustehenden Anteil an der Förderung spätestens jeweils am Monatsende auszuführen.

Die Leistungen nach diesem Programm unterliegen analog zur Saar-Gemeinschaftsinitiative (SGI-Modell) bzw. zum Mainzer Modell beim Arbeitgeber nicht der Umsatzsteuer und sind beim Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 2 EStG (Einkommensteuergesetz) steuerfrei sowie nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b (1) EStG unterworfen.

Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) sind auf das Bruttoarbeitsentgelt ohne Berücksichtigung des Zuschusses zu entrichten.

Die Leistungen für den Arbeitnehmer werden nicht auf das Alg II angerechnet.

Eine Kumulation mit anderen Fördermaßnahmen ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus diesem Programm besteht nicht.

## **5 Antragsverfahren und Bescheiderteilung**

Der durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebene Eingliederungsscheck nach Nr. 4 dieser Richtlinien stellt den Förderungsantrag dar.

Arbeitgeber können bei der ARGE Hamburg den formlosen Antrag auf Vermittlung eines oder mehrerer Scheckinhaber - in Verbindung mit ihren Stellenangeboten - stellen.

Der Eingliederungsscheck ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer vollständig auszufüllen und von beiden zu unterschreiben. Erst wenn der ausgefüllte Vordruck, versehen mit einer vollständigen Kopie des Arbeitsvertrages und der Anmeldung zur Sozialversicherung, der ARGE Hamburg vorliegt, erfolgt die Bescheiderteilung.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Eingliederungsscheck diese Richtlinien des Förderprogramms an.

## **6 Evaluation**

Im Rahmen einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung bzw. vergleichbarer Datenerhebungen sollen die geförderten Arbeitgeber und Arbeitnehmer der ARGE Hamburg Informationen und Auskünfte zur Zielerreichung dieser Maßnahme geben.

## **7 Auszahlung der Leistungen**

Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens nach Beendigung des Förderungszeitraumes, ist die durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgefüllte und unterzeichnete "Erklärung zur Gewährung von Zuschüssen nach dem Hamburger Modell" der ARGE Hamburg unverzüglich vorzulegen.

## **8 Gültigkeit der Richtlinien**

Diese Richtlinien gelten für alle Förderungsanträge ab dem 01.01.2005.